



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statuten

de 8

Loblichen

Militarischen

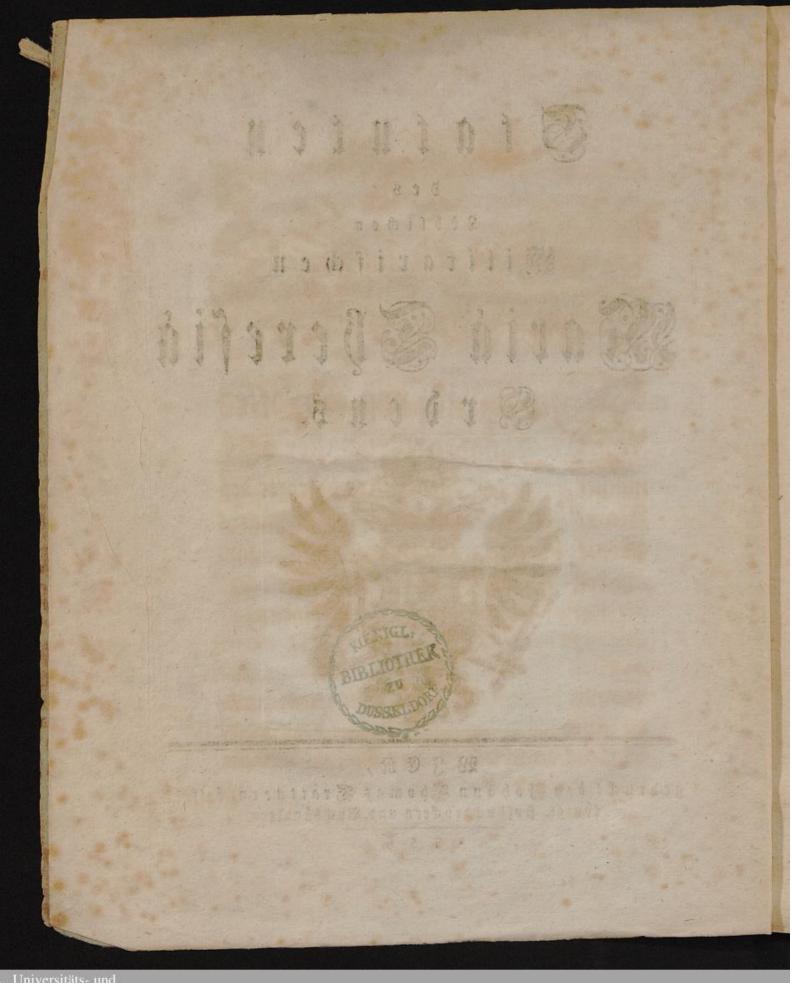
Maria Speresia Proens.



WJEN,

gedruckt ben Bohann Shomas Frattnern, kaiferl. tonigl. Sofbuchbruckern und Buchhandlern.

1 7 5 9





Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



Sir Sranz von Sottes Snaden Erwählter Kömischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, in Sermanien und zu Verusalem
König, Serzog zu Sothringen und Vaar,
Sroß - Serzog zu Toscana, Kürst zu
Charleville, Marggraf zu Komenn,
Braf zu Salkenstein 2c. 2c. 2c.

Shun hiermit zu wissen 2c. 2c. Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apostol. Majest. und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer A2 2 3u=

Zuneigung für den Militar-Stand, und um dessen so vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zu Bestörderung des Kriegs-Weesens einen neuen Militar-Mitter-Orden zu stiften, und denselben mit allen denseinigen Vorzügen auszuzieren, welche zu Erreichung Unseres vorgesetzen Endzwecks etwas beytragen können. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Großmeisterthum dieses militarischen Mariæ Theresiæ Ordens über Uns genommen; wie Wir Uns dann hiermit nochmals und öffentlich zu dessen Chef Oberhaupt und Großmeister erklären, und von jedermann dasür gehalten wissen wollen.

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unseres vielgeliebten Bruders des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarschalls Grasen von Daun zum ersten und zweyten Groß-Creuz, nicht nur einen erwünschten Ansang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen senn lassen. Es will Uns aber als Großmeistern stern nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äufferliche Verfassung dieses Militar-Ordens, fordersamst durch gewisse Grund = Regeln vest zu setzen, dessen weet seichtliche Beschaffenheit und Unterschied von allen anderen Ritter = Orden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsere Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Besörderung und Dauer, sowohl als zum Ansehen und Glanz desselben gereichen mag.

Vermöge obberührter Absichten haben Wir durch Unsern Ordens = Canzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reislichste erwogen, und aus Groß-Meisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begnehmet, dergestalt, daß dieselben in allen Ordens = Anliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen, und in ewige Zeiten ben Unserm Ordens = Archiv ausbehalten werden sollen. Unsere gnädigste Willens-Meynung ist demnach, daß

I^{mò.} Dieser neue Ritter=Orden von dem 18^{ten} Junii des 1757^{sten} Jahrs an, für gestiftet und eröf= net angesehen, auch militarischer Mariæ Theresiæ Or= den genennet werden solle, um andurch über die viel=

U 3 fålti=

fältigen Verdienste Unseres Militaris Unsere gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das Ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Bu defto größerer Zierde diefes Ordens foll

2^{dd.} Das Großmeisterthum desselben, nach Unsferem Ableben, hinführo jederzeit dem Regierer des Erzshauses Desterreich und Beherrscher dessen sammentlicher Erb-Königreichen und Länder eigen sehn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irsgend einer Ursache jemals von dem Besitz derselben gestrennet, oder abgerissen werden.

3^{cid.} Seken Wir zur unverbrüchlichen Grund-Regel, daß niemand, wer der auch sepe, wegen seiner hohen Geburth, langwierigen Diensten, vor dem Feind überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehender Verdiensten, noch viel weniger aber aus blosser Inade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und als lein diesenige in den Orden aufgenommen werden solslen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch

noch über das durch eine besondere herzhaste That her= vorgethan, oder kluge, und sür Unseren Militar=Dienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit aussüh= ren geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemals abgewichen, noch in Ansehung derselben eine Ausnahme gestattet werden, so daß Wir Selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

4^{cd}. Verstehen Wir unter denenjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Ober-Officiers von der Infanterie und Cavallerie, der Hußaren, Gränizer, der Artillerie, Minirer, und Ingenieurs von dem höchsten bis zum niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

5th. Soll dieser militarische Ritter = Orden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Groß-Creuzen und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden, sintemal je höher ihre Anzahl steiget, desto mehr die daben vor Augen habende nüpliche Absicht erreichet wird.

6th. Sollen die Ordens-Glieder aus zwen Clafsen, nämlich aus Groß-Creuzen und Nittern bestehen, und zu Nittern alle diejenige aufgenommen werden, welsche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor anderen verdienstlich machen, dahingegen die Groß-Creuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betrag vereinigen, der in den glücklichen Lusschlag einer oder anderen Kriegs und ternehmung von ersprießlichen Einfluß gewesen ist.

7md. Sollen die Groß=Creuze ein goldenes weiß geschmelztes achteckichtes Creuz, dessen Mittel-Schild auf der einen Seite Unsten und Unster herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Königin Apost. Majest. und Liebden Namen in Chifre mit einem Lorber=Kranz eingefasset, auf der anderen Seiten aber das Erzherzoglich-Desterteichische Wapen mit der Umschrift FORTITUDINI vorstellet, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weißen Streif versehenen hand-breiten Band von der rechten zur linken en Echarpe, die Ritter hingegen eben ein solches jedoch kleineres Creuz, an einem zwen Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe in einem Knops-

Knopfloch des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

8vo Die vorziglichen Verdienste Unserer Generals und übrigen Officiers nicht nur durch dieses offentliche und in die Alugen fallende Ehren-Zeichen kenntbar gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zufluß zu ihren Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Groß-Creuzen eine jahrliche Pension von funfzehenhundert Gulden, sodann einer Anzahl von einhundert Rittern eine jahrliche Pension von sechshundert Gulden, und noch einer anderen Anzahl von einhundert Nittern eine jährliche Penfion von vierhundert Gulden dergestalt bestimmet, daß fie felbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genuf= sen, die übrigen Ordens-Glieder aber, im Fall schon alle Pensionen verlichen waren, ben deren sich ergeben= den Eröfnung alsdann, zu Folge ihres ben dem Orden habenden Ranges, in solche nachrucken, und so viel die Ritter insonderheit betrift, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400.st. gezogen, in die Pensionen von 600. fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pensionen von 400. st. der Ordnung nach eintretten sollen. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unserer herzlich geliebten Gemahlin, der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden

9nd. Diesem militarischen Mariæ Theresiæ Orden einmalhundert und funfzig tausend Gulden jährlicher Einkünften angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung
der Ordens-Cassa, und zu Bestreitung derer Pensionen,
wie auch alles übrigen ben dem Orden nothwendigen
Auswands hinlänglich sehn können. Ob nun zwar

dens-Glieder, welche Pensionen genüßen, von nun an vest gestellet wird, so beziehet sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keinesweegs aber auf die Verleihung des Ordens; maaßen in demselben so viele Groß-Creuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden. Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11^{mò} Vorläufig dren weesentliche Stücke erforderlich, nämlichen daß 1^{mò} die tapfere That, so daß Necht zum Orden giebet, zureichend beschrieben; 2^{tò} die Beschreischreibung mit hinlänglichen Beweisthümen bestärket; und dann endlichen 3^{cid.} von dem Ordens-Capitul die unparthenische Untersuchung angestellet werde, ob nicht nur an dem Beweiß nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit sene, daß sie entweder das große oder kleine Creuz verdiene. So viel nun

That anbetrift, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Raiserin Königin Apostol. Majestät und Liebden den gemessenen Befehl an dero Arméen ergehen, und bekannt machen lassen, daß keinem Ober-Officier, von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hinderniß in den Weeg geleget, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden solle, desfalls den behörigen Beweiß bey-zubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiemit nochmals erneueren, und bestätigen. Weilen aber

13^{tid.} Die Kriegsthaten meistentheils unter vieler Augen geschehen, und ben deren Zeugenschaft ein gewisses Maaß zu halten ist; so muß sich auch hieben nach B2

Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der Probsührende General oder Ober-Officier zur Zeit, als er sich durch seine Tapserkeit und kluge Veranskaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines anderen Commando gestanden sehe, oder selbst das Commando gesühret habe?

In dem ersten Falle ist fordersamst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzusverderen, und der Aussatz des Facti sowohl von ihm commandirenden Officier, als von sünf anderen Ober-Officiern mit ihrer Hand-Unterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so daß in Ermangelung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwen Unter-Officiers oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14^{to} Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend, und verhindert sehn, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando gesühret haben, so erforderen Wir solchenfalls die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Ober-Officiers oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgehet, von zwen Unter-Officiers oder Ge-

mei=

meinen, die der Action mit bengewohnet haben. Ware hingegen

15th Der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwähnter maaßen vorgeschrieben sind,
aufgesühret werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto genauer bemerket,
und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Attestata und Ritter-Proben sind sodann nehst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigtem Groß-Creuz verschlossener zuzusenden, damit dieselben in dem Ordens-Capitul behörig geprüset werden können.

17^{mo.} Da sich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige Unserer Generalen und Officiers sich ben den Armeen Unserer Bundsgenossen besinden, und denen dortigen Feldzügen benwohnen, so wäre unbillig, wenn denenselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wosern sich demnach selbige ben einer der alliirten Armeen durch eine tapsere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekom=

men, und deren Beschreibung nach den oberwehnten Requisitis einschießen; so soll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That ben Unserer Armée vorgefallen, Ordens = Capitul gehalten, das Factum untersuchet, und beurtheilet, auch der Ordens = Candidat, wenn er würdig besunden wird, in den Orden ohnweigerlich auf genommen werden. Was nun serner

18vd. Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Capitul Unseres militarischen Mariæ Theresiæ Ordens gehalten werden soll, so ist hieben Unsere gnädigste Willens Meynung, daß, so oft ein Capitul angestellet wird, jederzeit alle ben der Armée anwesende Groß-Creuze und Ordens Mitter dazu berussen werden sollen, derjenige aber, welcher von Uns die Commission ben dem Capitul zu præsidiren über-kommet, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Groß-Creuzen oder Rittern, im Fall nämlich derer nicht mehrere ben der Armée zugegen sind, zusammengesezet werde. Wann so fort

19nd. Der zu dem Capitul anberaumte Tag und die Stunde erschienen, und die beruffene Ordens= Glieder alle versammlet sind, so soll der præsidirende Groß. Creuz die Memorialien und Attestata, woferne sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter denen Ordens-Gliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegs-Canzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militar-Rangs zusammen zählen laffen, damit ein jeder von denen Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen und bemerken konne, ob deffen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob ben den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kenn= zeichen der Authenticität vorhanden sind. Ungeachtet Wir nun

20md. Keines weegs zweifelen, daß diejenigen Groß-Creuze und Ritter, aus welchen das Capitul bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stand fenn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dannoch nicht für undienlich erachtet, Unserem Dr=

dens-Capitul die weesentliche und ganz besondere Eigen= schaft dieses Militarischen Ordens nochmals begreiflich zu machen; Und weil es nicht wohl möglich ist in eine ausführliche Beschreibung derer so vielfältigen Kriegs= Thaten, die ben verschiedenen Gelegenheiten, und auf mancherlen Art vorkommen konnen, einzugehen, so wollen wir hier nur überhaupt gewiffe Grund-Regeln vestsetzen, damit das Capitul eine Richtschnur haben moge, nach welcher es seinen Betrag abmessen konne. Es ift zwar andem, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl als derer Officiers zu Beforderung Unseres Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegen= heit sind; Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapfer= keit in dem Militari so zu sagen ihre Stuffen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nach= dem sie der Bollkommenheit naher, oder von derselben entfernter ift, gleichwie dann auch die eigentliche Abficht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Dienst-Eifer des Militaris in der Ausübung selbst auf einen hoheren Grad zu bringen, und diejenige zu aufferordentlichen Thaten aufzumunteren, welche sich sonst begnubegnüget haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leisten. Dannenher kommet es ben diesem Orden nicht schlechterdings auf
eine solche Verhältniß zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen
lässet. Dann wollte man die Schuldigkeit eines KriegsMannes in so genauem Verstande nehmen, so würden
entweder gar keine militarische Facta, oder doch sehr wenige, zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienst-Eiser
aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck,
den man sich ben Errichtung des Ordens vorgesetzet hat,
hinweg fallen. Weilen es jedoch

nach allen Umständen gründlich zu prüsen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünstige Vorsicht anwendet, so halten Wir sür unsumgänglich nöthig, Unserem Ordens-Capitul als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dannoch unter-

nommen worden, des Ordens wurdig find; jum Benfpiel: wenn ein Officier ohne befonderen Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gefestem Gemuth alle Veranstaltungen machet, sondern auch daben eine per= fonliche Berghaftigkeit bezeiget : wenn er durch feinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischet, eine Schanze, Batterie oder sonft einen besetzten Ort über= fleiget; wenn er eine Defnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmet, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum besten Unseres Dienstes bedienet, wenn er fich zu einer gefährlichen Unternehmung frenwillig anbiethet, und selbige ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf seinen Fligel, mit seiner Brigade, Compagnie, oder Commando von sich felbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der ganzen Armée ein besonderer Vortheil erwächset; wenn er ein thunliches Militar-Project, oder sonsten eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Rugen zu Weege bringet, u. f. w. Maaßen einem jeden Militar-Officier ben der Armée und ben allen Corps derselben erlaubet senn soll, seinem

nem commandirenden Generalen oder Staabs-Officier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit versschaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehren-Zeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angesühret werden können, ist jedannoch

dem großen Creuz hingegen überaus sparsam zu versah= ren , und nur alsdann damit vorzugehen , wenn nebst der Herzhaftigkeit ein außerordentliches kluges Betragen in der nämlichen That sich vereinbaret besindet. Solchergestalt können nach diesen benden Grund=Regeln , welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringet , alle tapsere Thaten untersuchet , und die Zierde des Ordens in ihren Werth und Glanz erhalten werden. Es ereignen sich aber auch ferner

23^{tid} In Betracht der Nitter=Proben verschiedene Bedenklichkeiten, maaßen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweiselhaft sehn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das C 2 Ordens= Ordend=Capitul ein für allemal ben der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritter=Proben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesicheret senn, und keiner, der für dißmal ausgeschlossen wird, mit Bestand der Wahrheit sich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Dann da Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem einem wie mit dem andern versahren, und jedem der Weeg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehren Zeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, daß ein rechtschaffener Officier seinen Eiser verdoppeln werde, um endlich einen Preiß zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienst allein gewidmet ist. Und hierinnen lieget eben die weesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unserer Abssicht gemäß vor Augen behal-

ten wird, für Unseren Dienst die größten Vortheile versspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und versehen Uns anben

24th. Zu Unferm Ordens-Capitul gnadigft, daß selbes ben Untersuchung der Militar-Thaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Scharfe gu Werke geben, auch von denen obangezeigten Maaß-Regeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie vollständig authentisch und gultig find, auf das vorsichtigste prufen, und für niemanden weder einige Rucksicht noch besondere Freundschaft he= gen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beforderung Unferes Dienstes, als die wahre und einzige Saupt = Abficht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir deffen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge derer Rittern, sondern in der Belohnung der wahren Kriegs-Tapferkeit suchen, fo daß jedermann ben Erblickung dieses Ehren = Zeichens alsobald den un= trüglichen Schluß machen konne, es miffe deffen Befiger solches durch eine außerordentliche tapfere milita= rische That erworben haben, ein Vorzug dessen Werth durch £ 3

durch die daraus fliessende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militar-Personen von dem größten bis zu dem kleinesten unendelich viel gelegen senn muß, maaßen einem jeden, der mit dem Ordens-Creuz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereichet, daß solches niemanden anderst, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüsten Verdiensten verlieben werde.

Wenn Wir nun alles obige voraussetzen, so wird

25th Unser Ordens = Capitul sich hoffentlich im Stande besinden , von allen und jeden vorkommenden militarischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen , und mithin einzusehen , ob wegen angezeigter Verdiensten der Orden mit Recht kann begehret , Uns als Groß= Meistern zur Aufnahme des Candidaten angerathen , und sofort auf das große oder kleine Creuz angetragen werden , oder ob das Factum gar keiner Rucksicht wür= dig sehe. Solchemnach soll

26th. Ein

26th. Ein jeder derer anwesenden Groß-Creuzen und Rittern, und zwar so, daß man von den jüngern anfange, und bis zu den ältesten hinauf steige, über die in denen Memorialien angesührte Verdienste sowohl als über die Gültigkeit derer Attestaten seine Meynung ad Protocollum eröffnen, sodann aber

27^{mb.} Der Præses Capituli die Stimmen sammtlen, secundum Majora das Conclusum machen, und
Uns dieses Capitular = Gutachten nebst denen Memorialien, denen Attestatis, und dem gesührten Protocoll,
worinnen eines jeden Votum bemerket ist, zusammen in
Originali einschicken, damit Wir Unseren Großmeisterlichen Endschluß darüber fassen, und des Capituls Vorschlag entweder bestättigen oder abänderen, oder sonst
die weitere Beschle geben können, sintemal Wir Uns
als Großmeistern den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung
dienet, und nichts zu entscheiden hat. Da Wir aber

28.v6. Die Commission ben dem Capitul zu præsidiren einem derer Groß-Creuzen, welcher ben der Armée gegenwärtig ist, nach gut besinden allezeit auftragen

tragen werden; erachten Wir zugleich nothig, damit erwehntes Ordens-Capitul nie außer Activität kommen möge, denselben im Fall einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substituirung jedoch allemal schriftlich, und auf keinen anderen als einen Groß-Creuz, auch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen senn wird. Im Fall nun

29nd. Bon Uns als Groß-Meistern die Bestätigung des Capitular-Schlusses, und die Promotion derer Ordens-Candidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einlauset, so ist unser gnädigster Wille, daß dieselben Candidaten Unser Groß-Meister-lichen Gnade auf die seperlichste Art versicheret werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht bey dem Capitul zu præsidiren erhält, oder welchen dieser hierzu substituiren und bevollmächtigen wird, denen Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch bessondere Zuschrift wissend zu machen, und anden sowohl den Tag als die Stund zu bemerken, wann diese seper-liche Handlung vor sich gehen solle. Sodann ist

30mò.

30^{md.} Tages vorher ben der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die mit Namen zu nennenden Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapkeren Betrags würdig befunden, in den Orden theils als Groß-Creuze theils aber als Nitter auf- und angenommen zu werden, und daß zu Folge Unseres gnädigken Besehls die Promotion folgenden Tags in dem Haupt- Quartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität als Staabs- und Ober-Officiers sich daselbst einzusinden, und der seperlichen Aufnahme in den Orden benzuwoh- nen hätten. Hierauf soll

Treuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Großmeisterliche Endschlüssung in Ansehung der besonderen Verdiensten derer Candidaten bekannt machen, und ben dem Schluß das Ordens-Zeichen denen Groß-Creuzen en écharpe, denen übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rocks oder der Weste unter Trompeten und Paucken Schall, und Ablesung solgender Formul anhangen:

T

Auf

Auf Allerhöchsten Kaiserl. Großmeisterlichen Beschlempfangen dieselbe aus meinen Händen das Zeichen des Militarischen Mariæ Theresiæ Ordens. Dieses dienet zum Beweiß ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durchlauchtigsten Erz-Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlands; Sodann die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, welches hierauf alle Große Crenze und Kitter ebenfalls gegeneinander zu befolgen haben. Was aber

32^{dd.} Diejenigen Ordens=Candidaten besanget, welche sich ben der Armée nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus anderen erheblichen Ursachen von dem Haupt=Quartier abweesend besinden, und folglich ihr Ordens=Zeichen aus den Händen des præsidirenden Groß=Creuzes nicht persönlich empfangen können, so besehlen

fehlen Wir hiemit gnädigst, daß noch vor dem Receptions-Actu in der Anrede an die Versammlung ihrer namentlich gedacht, das Ordens-Zeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindliche Groß-Creuze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem præsidirenden Groß-Creuz, mittels eines besonderen Schreibens, zugefertiget werde. Hiernächst ist

33^{tid.} Nach vollendetem Receptions-Actu einem jeden Groß-Creuz und Ritter sein Promotions-Patent von der Ordens-Canzlen Taxfren auszusertigen, denen abweesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34th Um nun auch den Rang derer Ordens-Glieder unter sich ein sür allemal sestzusezen, so ist zusorderst Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. März 1758 creirte Grands Croix und Chevaliers, and Rucksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militar-Character bekommen haben, dannoch ind künstige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern daß, gleichwie überhaupt die Grands-Croix denen

D 2 Che-

Chevaliers vorgehen, also bende hinwiederum unter sich und ben dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritter=That zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen auß=machen, als nach chronologischer Ordnung Epoquen ihrer Ritter=Thaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordens = Glieder, so von der namlichen Epoque sind, nach ihrem Militar-Character, und im Fall mehrere von gleichem Militar-Character zusammen tressen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Nang den Vorzug haben. Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß diejenigen neuen Groß-Creuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, denen übrigen Groß-Creuzen von der namlichen Promotion auch im Range vorzehen, maaßen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereichet, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich ben Ansang desselben vestgeseszen Grund Regel bestätiget, daß ben Verleihung dieses Ritter = Ordens einzig und allein auf die Militar-Verdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta derer Candidaten sich ereignen wurden, zuruckgesehen werden solle. Da nun

35th. Unter denen Grands-Croix und Chevaliers ben allen Gelegenheiten, wo sie als Ordens = Glieder erscheinen, der Rang nach Unserer jest erklarten Vorschrift seine Richtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, daß sowohl die Ordens-Ritter als Groß-Creuze an Unferem Sof-Lager, im Fall fie entweder ben Und oder ben Unserer herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Konigin Apostolischen Majestat und Liebden Audienz suchen, solde ohne fich vorher ben dem Obrist-Cammerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegel-Zimmer zu erhalten, die Ehre genüffen. Auf gleiche Weise foll benen Groß-Creuzen je und allezeit, denen Rittern aber nur allein an dem Zag des jährlichen Ordens = Festes, wie auch alsdann, wann sie ben ihrer Ankunft oder Abreise jum Sand-Ruß gelaffen werden, der frege Eintritt in die geheimde Naths-Stube gestattet feyn.

D 3

Hier

Hiernachst sollen alle und jede Groß-Creuze und Ritter dieses Militar-Ordens den Vorzug haben, nicht nur ben denen Hos-Festen, und Ordinari-Apartemens, sondern auch ben denen sogenannten Spiel- oder kleineren Apartemens gleich denen Generals-Personen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36%. Das Ordens = Creuz allen Groß = Creuzen und Rittern, eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht besinden, bepleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlin, der Kaiserin Königin Apostolische Majestät und Liebden, an dero Erbländische Stellen den gemessenen Beschl ergehen lassen, daß dieser Ritter=Stand von jedermänniglich anerkannt, und denen Or=dens-Gliedern durchgehends solcher Qualitæt gemäß be=gegnet werde. Nebst deme aber soll nicht minder

37^{md}. Denenjenigen Groß-Creuzen und Rittern, welche es begehren, der Herren-Stand, nämlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma ohnentgeltlich ausgefertiget werden. Aus welcher Betrachtung auch

28vd. 1111=

38°8. Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Raisferin Königin Apostolische Majestät und Liebden Dero Erbländischen Stellen ferner anbesohlen haben, daß diesselben ben allen vorfallenden Expeditionen und anderen Gelegenheiten, denen Groß-Creuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordens-Titulatur benzulegen nicht ermanglen sollen. Gleichwie dann auch

39nd. Die Groß-Creuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordens = Würde zu schreiben, und das Ordens=Creuz in ihren Wapen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu sühren, berechtiget sind.

40^{md.} Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegs = Verdienste erworben werden kann, kein andrer in der Hochschäung vorzuziehen ist, so haben Wir auch sür gut befunden, ben der Regel des goldenen Vließ-Ordens, daß nämlich neben demselben kein anderes Ordens = Zeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militarischen Mariæ Theresiæ Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiermit gnädigst, daß dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem golde-

nen Bließ getragen werden, hingegen kein Ritter=Orden einer auswärtigen Puissance eben so, wie ben dem goldenen Bließ, nebst dem militarischen Mariæ Theresiæ Orden Plats sinden könne und solle. Uebrigens wird

41^{md.} Einem jeden Groß = Creuz und Ritter vers gonnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordens=Creuze anzuschaffen, jedoch daß davon jedesmal dem Ordens=Canzler vorläuffige Nachricht gegeben werde.

42^{dd}. Wenn von Unseren Groß-Creuzen und Ordens-Mittern Catholischer Meligion einer oder mehrere in Feld-Schlachten und Scharmüßeln umkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelen-Amt in der Augustiner Hof-Kirchen gehalten, deren hinterlassenes Ordens-Zeichen aber von denen Erben, oder wer es sonsten zu Handen bekommet, dem Ordens-Canzler behändiget oder zugeschicket werden. Hiernächst aber haben Wir

43^{tid.} Ferner mildest verordnet, daß nach erfolg= ten Absterben derer Groß-Creuzen und Rittern, die Halfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Wittben Lebenslang beybehalten, und aus der Ordens-Cassa gezogen werden solle. Nachdem Wir auch
44^{td.} Für

auf

44^{th.} Für nothig erachtet haben, diesen Ritter= Orden mit einem Canzler zu versehen, so ist Unsere gnä= digste Willens=Meynung, daß das Ordens=Canzella= riat allemal von dem Hos= und Staats-Canzler zugleich bekleidet und gesühret werde. So oft Wir nun hinsühro in eigener Person Groß-Creuze oder Nitter creiren, soll

45^{th.} Der Ordens=Canzler die Anrede an die Versammlung halten, und zu Folge des ben dem ersten solennen Receptions=Actu beobachteten, und hier sub N. 1. angebogenen Ceremoniells Uns das Ordens=Beichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonsten überhaupt Uns von allen, was in Ordens=Anliegenhei=ten vorfället, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiemit

46^{td.} Beschlen, daß alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordens=Sachen sowohl, als die Capitular=Berichte und Gutachten, Unserem Ordens=Canzler sub volanti bengeschlossen, und zuge= sendet werden sollen.

47^{md.} Unter dem Ordens-Canzler sollen die Ordens-Beamte, nämlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger, als Groß-Meister, auf des Ordens=Canzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beederseitige Verrichtungen aber bestehen in folgenden.

die Zurichtung der Ordens=Tresorier hat nicht nur vor die Zurichtung der Ordens=Zeichen zu sorgen, und selbige ben solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordens=Canzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmalzhundert und sunfzig tausend Gulden zu erheben, hierzvon die Penssonen der Ritter und Besoldungen der Orzdens=Beamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordens Kosten jährliche Rechnung abzulegen.

49nd. Der Ordens=Greffier soll ein documentirtes Protocoll sühren, und in selbiges alles das jenige, was in Ordens=Geschäften merkwürdiges vorfommet, nach Ordnung der Zeit an behörigen Ort eintragen, Unsere Rescripte und Besehle an das Orfdens=Capitul sowohl als die Patenten derer von Unsernannten Groß=Creuzen und Rittern aussertigen, sofonn ben jeder Promotion die Listen derer Ordens=Candidaten nach ihrem ben dem Orden habenden Rang versassen, nicht minder auch die Memorialien derer Orfdens=

dens = Candidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besonderen Fasciculn ben dem Ordens-Archiv ausbehalten, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigents hierzu bestellten Canzellisten abschreiben, und mundiren lassen.

50md. Um schlüßlichen das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnäsdigst verordnet, daß das Ordenssest alljährlich den 15ten Octobris als am Fest der heiligen Theresia, und zwar zu Friedens = Zeiten ben Unserem Hostager nach dem hier sub N. 2. anschlüssigem Ceremoniali, zu Kriegs = Zeiten aber in dem Haupt = Quartier der Armée seperlichst begangen werden soll.

Time. Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Groß-Creuzen, als zu allen übrigen Ordens-Rittern zum voraus mildest versehen, daß die von Uns hier sestgessetzte Ordens-Regeln und Statuten stets und unverbrüch-lich von ihnen werden beobachtet, und andurch derzenige grosse Endzweck, welchen Wir Uns ben Errichtung diesses Ordens vorgesetzt, nämlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maaß erreichet werden; also besehlen Wir allen Unseren Ordens Groß-Creuzen und Rittern

@ 2

die genaue Befolgung obstehender Statuten hiermit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordens-Canzler auf, seine ohnablässige ausmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daß diesen Ordens-Satzungen in allen ihren Artickeln nicht nur von denen Ordens-Gliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Ordens= Innsiegel daran hangen lassen. Geschehen in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien den 12. Decembris im 1758^{ten} Jahr.

Branz.

Gr. Kaunis Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium. Christ. Aug. Beck.

Num. I.

Num. 1.

CEREMONIALE,

Welches ben solenner Installirung Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Lothringen, General-Gouverneurs derer Desterreichischen Riederlanden, und des commandirenden Feld-Marschalls Grafen Leopold von

Daun, in den militarischen Mariæ Theresiæ-Orden am Raiserl. Königl. Hof-Lager zu Wien den 7. Marz 1758. beobachtet worden.

gestifteten militarischen Mariæ Theresiæ-Ordens allergnäs bigst entschlossen hatten, benen benden ersten Große Creuzen, nämlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen Königs. Hoheit, und des Felde Marschalls Grafen Leopold von Daun Ercell. Selbst in allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen; So ward

1md. Durch ben Ordens Canzler, auf allerhöchsten Befehl, benen bepden Ordens Candidaten Ihre Ernennung, mittels einer besondern Zuschrift, tund, und Ihnen zugleich der Tag und die Stund wissend gemachet, an welchem Ihre solenne Installirung vollzogen werden solle. Sodann ward

2dd. Allen hier anwesenden Generals Personen und Staads, Officiers durch die Behörde angedeutet, daß Selbige am bestimmten Zag, und zu bemerkter Stunde sich ben Hof in Character-mäßigen Uniforms einfinden, und gedachter solennen Nitter-Function mit

E 3 bey:

bepwohnen möchten. Denen Cammer Thurhutern ward anben and befohlen, baß Sie auch alle Militar-Ober Officiers, und sonsten alle diesenige, welche den Zutritt zum Apartement haben, in die zwepte Anticamera, als woselbsten diese Solennität vor sich gehen würde, einsassen sollten. Nachdem nun

3tio. Diefe Beit erschienen , haben Ge. Majeft. ber Raifer als Groß : Meifter in Dero Uniform unter Bortrettung ber Dro bens Beamten , Cammerherren , geheimen Rathen , und Obriften Sofamtern (welchen ju bem Enbe bie behörige Unfage in Campagne-Rleidern um bie anberaumte Stunde gu erfcheinen , gefcheben war) bann unter immediater Borgebung bes Dbriffen Sofmarichalls mit bem entblogten aufrecht tragenden Staats. Schwerdt, und in gewöhnlicher Begleitung ber Capitaines des Gardes, wie anch bes Obriffen Cammerers, nach ber zwepten Anticamera, all mo die Generalitat , Staabs, und andere Militar- Dber Officiers versammlet waren , folgsam biefer feperliche Actus begangen werben follte , fich verfüget , und bafelbft in Dero unter bem Baldachin auf ber Eftrade ober bem breiten Staffel noch mit 3. Staffel erhabenen und mie ben benen faifert. und Reichs. Belehnungen aubereiteten Thron mit bedecktem Saupt niebergelaffen ; ba übrigens ber Sof Staat, ber Orbens Cangler, Die Generalitat und Staabs. Officiers, ingleichen bie Orbens Beamte Ihren Plat, nach Mus. meiß bes hierneben anliegenden Schematis , genommen haben.

Alsbann hat der kaiserl. Obrist Cammerer die Candidaten, welche in der Erzherzogl. Josephinischen Anticamera indessen Sich aufgehalten und gewartet hatten, abgehohlet, und die in die zwente Anticamera an die Estrade oder den breiten Stassel des Throns geführet, auf welcher Estrade Ihre Königliche Hoheit der Durch-lauch.

lauchtigste Herzog Carl von Lothringen Sich sofort hinauf begasten, Ihren Plat, wie in dem Schemate N. 2. angezeiget, nahmen, und daselbst stehend die Rede des Ordens-Canzlers anhoresten, auch mährender Ordens-Reception des Feld-Marschalls Grassen Leopold von Daun daselbsten stehen verblieben; Dahingegen der erstgedachte Feld-Marschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade, gegen Ihrer Majest. den Kaiser über, seinen Platzstes hend beybehalten, dis denselben der Ordens-Canzler zur Umhans gung des Ordenszeichen berufte.

46. War auf der rechten Seiten des Kaiserl. Throns uns ter der Estrade an die Wand ein mit rothen Sammet bedecktes Tischl geseget, auf welchem 4. rothsammete mit Gold bordirte Polssfer, und auf denenselben die zwey Patente und Ordenszeichen las gen, und woben der Tresorier und Gressier des Ordens stunden, wie aus dem Schemate ad N. 9. 10. & 11. wahrzunehmen.

5td. Sobald die Candidaten an Ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obrist-Cammerer an seinen Platz getretten war, näherte sich der Ordens-Canzler dem Raiserl. Thron, und kniete auf dem obersten Stassel nieder, um die allerhöchste Kaiserl. Besehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, gieng er zuruck, blied auf der Estrade an dem im Schemate sub N. 8. angezeigten Ort siehen, und hielt sodann eine kleine Anrede an die Versammlung, und insonderheit an die bepden Ordens-Candidaten, worinnen sowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste derer Ordens-Candidaten nehst Ihrer Benennung kurzlich angeführet wurden.

66. Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordens. Canzlers der erste Ordens, Candidat, nämlich des Durchlauchtigsten Herzogs Herzogs Carl von Lothringen Königl. Soheit vor dem Thron berufs fen, und knieten auf den obersten Staffel des Throns zu denen Gufs fen Sr. Rom. Kaiserl. Majestät auf einen rothsammeten mit Gold bordirten Polster, den der Ober Cammer Fourier vorläufig dahin geleget, auf bepde Knie nieder.

7md. Der Orbens-Canzler nahm fobann aus benen Sanben bes Tresorier bas Orbens Zeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät bem Groß-Meister, welche solches bem höchsterwehnt. Durchlauchtigsten Candidaten mit folgenden Worten umhiengen:

"Euer Liebden empfangen aus Unseren Sanden das "Zeichen des militarischen Maria Theresia Ordens. Dieses "diener zum Beweiß Ihrer Thaten, und macher Sie zum "Mitglied dieses Ordens, der allein der Tapferkeit und Klugs "beit gewidmet ist.

"Bebrauchen Sie Sich dessen zur Ehre GOttes, "zum Dienst Unseres Zaußes, und zur Vertheidigung des "Vaterlandes.

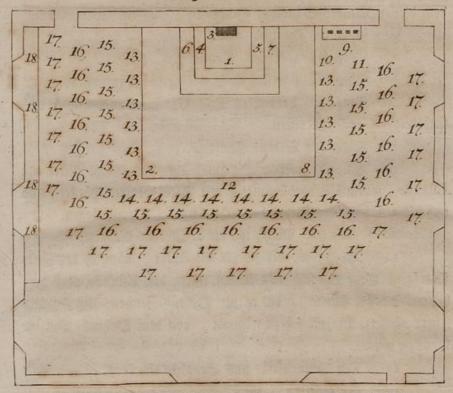
Se. Majestät haben sobann ben annoch knienden Durchlauche tigsten Herzogen embrassiret, welcher Sich zuruck an dero vorigen Ort auf der Estrade verfügete, der Polster aber, darauf Se. Königt. Hoheit gekniet, wurde von dem Ober-Cammer-Fourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

9nd. Die Installirung des zwenten Groß-Creuzes auf gleiche Weise vollzogen worden, haben Sich Se. Röm. Kaiserl. Majestät, nach also geendigter Solennität von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

SCHE-

SCHEMA

der Zubereitung und Platznehmung in der zwenten Anticamera ben der Militar-Ritter-Ordens Installirungs = Solennität.



EXPLICATIO NUMERORUM.

breiten Staffel, noch 3. Staffel hoch erhabener, und wie ben benen Neichs Belehnungen unter bem Baldachin zubereiteter Thron.

240.

24d. Plat, wo Ihre Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Herzog Carl von Lothringen währender Nede des Ordens-Canzlers und währender Ordens Reception des Feld Marschallen Grafen Leopold von Daun gestanden.

3tid. Plat des Obriffen Hofmarschalls, wo berselbe mit bem bloffen Staats Schwerdt stunde.

4th. Plat bes Dbriften Sof Meifters.

5to. Plat bes Obriften . Cammerers.

60. Play bes Sartichiren Leib, Garde-Sauptmanns.

7md. Play des Trabanten Leib Garde- Hauptmanns und Schweißer Garde Obriffen.

8vo. Plat bes Orbens, Canglers.

9nd. Ein mit rothen Sammet bebecktes Tischl unter ber Eftrade, worauf 4. rothsammetne mit Gold bordirte Polifier, und auf selbigen die zwey Ordens Beichen und 2. Patente lagen.

10md. & 11md. Plat, wo bie 2. Ordens Beamte.

Marschall Graf Leopold von Daun unter der Estrade ober dem breiten Staffel stunde, bis er zur Ordens Zeichens: Umhängung Ihrer Kaiserl. Majest. sich zu näheren, von dem Ordens Canzler beruffen wurde.

13tid. Die Generalität und Staabs, Officiers.

14to. Die geheime Rathe.

15to. Die Cammerherren.

16th. Die Bartichiren, Leib, Garde in einer Reihe poffiret.

17md. Die übrige Cavaliers, Militar-Officiers, und bie um Apartement sonften ben Zutritt haben, vermischter.

. 18và.

18vb. Sine erhabene Loge für Ihre Raiserl. Königl. Mas jestät, die Durchlauchtigste junge Herrschaften, und die Dames, um diesem Actui zu, und die um den Raiserl. Thron stehende übersehen zu können.

Num. 2.

DIRECTORIUM

Mit was für Ceremonialien das Titular-Fest des militarischen Mariæ Theresiæ-Ordens an dem bestimmten Tag alle Jahr feperich begangen werden soll.

1md. Find die allhier anwesende Groß Creuze und Nitter zu diesem Ordens Fest durch die Behörde formlich vorzus

laben.

2dd. Sollen an diesem Tag nebst benen Groß. Creuzen die, ses Ordens auch die sammentliche Nitter des Mariæ Theresiæ-Ordens in die Naht, Stuben die Entrée haben, von dannen Sie Se. Kaiserl. Majestät den Allerdurchlauchtigsten Groß Meister nach der Hof-Kapellen oder Hof-Kirchen zu begleiten die Enade genüßen werden.

3tid. Soll die erst erwehnte Begleitung in die Sof-Rapellen, oder Sof-Kirchen in folgender Ordnung vor sich gehen.

Erftlichen: Die Gbel Rnaben.

3weytens: Die Cammerherren und geheime Rathe in Campagne-Rleibern.

Drittens: Die Ritter und Groß. Creuze nach ihrer Ancienneté mit ihren Ordens. Zeichen, und respective groffen Orbens. bens Band auch mit ihrer Regiments, ober Generals-Uniforme angekleibet.

Vierrens: Der Allerdurchlauchtigste Groß. Meister dieses Ordens, ebenfalls in reicher Uniforme, und nebst dem am rothen Band abhangenden goldenen Bließ, mit dem großen Ordens. Band umgeben, so das beede anwesende ältere Groß. Creuze dieses Ordens ihren Allergnädigsten Groß. Meister Se. Raiserl. Majestät zu begleiten, hiernächst auch der Obrist. Cammerer und die Hartschieren und Trabanten Garde - Hauptleute Se. Raiserl. Majestät zu diesen Kirchgang so wie sonsten zu bedienen haben.

Funftens: Folgen die Bottschafter immediate nach ihrer Raiserl. Majestät und werden sich Allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hinunter in die Sof-Kapellen oder nach ber Sof-Kirchen erheben.

4th. Soll der Hof-Kapellen ober Hof-Kirchen vorderer Chor mit rothen Damast, wie am Wennachts und H. drey Königs-Tag ausspallieret und für Se. Majestät den Kaiser der Camon zubereis tet werden.

5th. Ist die übrige Zubereitung in der Hof Rapellen und Hof-Kirchen, wie sonsten gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der alleinigen Ausnahm, daß für die Grands-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Banke über zwerch gestellet werden, wie an denen Dank-Festen und Te Deum laudamus für das Militare ben St. Stephan zu geschehen pfleget.

Buruckgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden.





